

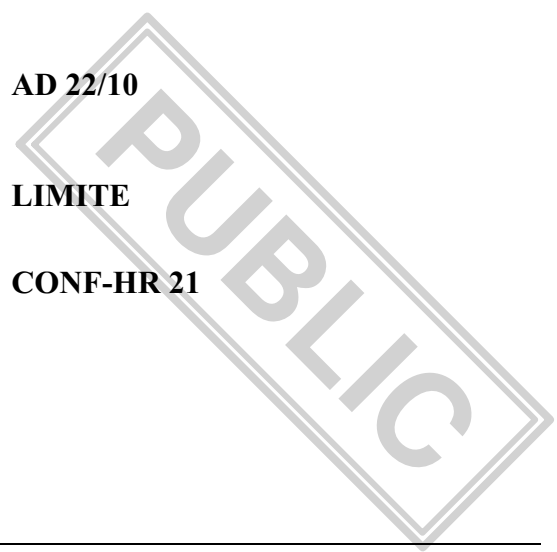
**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– KROATIEN –**

**Brüssel, den 25. Juni 2010 (28.06)
(OR. en)**

AD 22/10

LIMITE

CONF-HR 21



BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
Kapitel 23: Justiz und Grundrechte

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 23: Justiz und Grundrechte

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Kroatien (CONF-HR 2/05) und unterliegt den von der Konferenz gebilligten Verhandlungsgrundsätzen (CONF-HR 5/05), die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;

ferner unterliegt er den unter den Nummern 13, 16 und 26 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU betont, dass Kroatien das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sowie die Bestimmungen der Beitrittspartnerschaft, die grundlegende Komponenten der Heranführungsstrategie darstellen, einhalten muss.

Die EU erinnert daran, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen weiterhin von entscheidender Bedeutung ist. Darüber hinaus verweist die EU auf ihre Schlussfolgerungen vom 3. Oktober 2005, wonach jegliche Einschränkung der Zusammenarbeit mit dem IStGHJ zu jeder Zeit den allgemeinen Fortschritt der Verhandlungen beeinträchtigen würde.

Die EU fordert Kroatien auf, den Prozess der Anpassung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Kroatien in seinem Positionspapier CONF-HR 6/10 den zum 1. Januar 2010 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 23 akzeptiert und dass Kroatien erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umsetzen zu können.

Die EU nimmt die in dem Standpunkt Kroatiens CONF-HR 6/10 dargelegten verschiedenen Maßnahmen und umzusetzenden Pläne in Bezug auf alle Aspekte des Kapitels 23 "Justiz und Grundrechte" zur Kenntnis. Die EU stellt fest, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um den rechtlichen Rahmen in einer Reihe von Bereichen zu vervollständigen. Darüber hinaus hebt die EU hervor, dass Kroatien eine umfassende Bilanz der Umsetzungen erstellen und dadurch nachweisen muss, dass die eingeführten Reformen zu konkreten Ergebnissen führen.

i) **Justiz**

Unabhängigkeit

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen über die *Unabhängigkeit* der Justiz und insbesondere von den Maßnahmen bezüglich der Einstellung und Laufbahngestaltung von Richtern und Staatsanwälten. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass für die Einstellung und Ernennung von Richtern und Staatsanwälten Auswahlverfahren vorhanden sind, die auf einheitlichen, transparenten, objektiven und landesweit anwendbaren Kriterien beruhen. Die EU nimmt diesbezüglich Kroatiens Absicht zur Kenntnis, weitere Änderungen an den im Dezember 2009 angenommenen grundlegenden Rechtsvorschriften (die das Gesetz über den Landesrichterrat, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Rechtsakademiegesetz und das Gerichtsgesetz umfassen) sowie an den erforderlichen abgeleiteten Rechtsvorschriften vorzunehmen. Die EU stellt fest, dass die öffentliche Rechenschaftspflicht der Justiz verstärkt werden muss und dass es wichtig ist, politische oder sonstige Einflussnahmen auf Gerichtsverfahren zu verhindern.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Staatliche Schule für Richter und Staatsanwälte den Lehrbetrieb im Oktober 2010 aufnehmen soll und dass die ersten Ernennungen nach Absolvierung des Programms und der Prüfungen im Jahr 2012 erfolgen sollen. Die EU fordert Kroatien auf, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Schritte rechtzeitig erfolgen, und hebt die besondere Bedeutung hervor, die sie der vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Übergangsbestimmungen für die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten beimisst. Kroatien sollte in diesem Zusammenhang eine Bilanz erstellen, aus der nachweislich hervorgeht, dass Ernennungen aufgrund von Leistung und ohne politische Einflussnahme vorgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird der Funktionsweise des Landesrichterrats und des Landesstaatsanwaltsrats und deren weiterer Stärkung gelten. Die EU fordert Kroatien auf, im Hinblick auf die Ernennungen der Gerichtspräsidenten die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten.

Unparteilichkeit

Die EU nimmt die Informationen Kroatiens über die *Unparteilichkeit* der Justiz, insbesondere über den Ethikkodex für Richter und Staatsanwälte, die Disziplinarverfahrensregelung und die Immunität von Mitgliedern der Justiz zur Kenntnis. Die EU nimmt ferner Kenntnis von den Plänen Kroatiens zur Reformierung des Ernennungsverfahrens für Mitglieder des Landesrichterrats und Landesstaatsanwaltsrats, zur Beseitigung des Spielraums für politische Einflussnahme auf die Arbeit dieser Gremien und zur Abschaffung der fünfjährigen Probezeit für Richter und unterstreicht die Bedeutung dieser Pläne. Sie fordert Kroatien auf, sie über die in dieser Hinsicht bereits unternommenen und geplanten Schritte regelmäßig zu informieren. In diesem Zusammenhang hebt die EU die Bedeutung eines transparenten Verfahrens für die Wahl beruflich qualifizierter Mitglieder in diesen Gremien durch Gleichgestellte hervor. Die EU hebt insbesondere die Bedeutung der Gewährleistung effizienter und transparenter Disziplinarverfahren hervor. Die EU fordert Kroatien auf, den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat so auszubauen, dass beide ihre Schlüsselfunktionen wahrnehmen können, insbesondere in Bezug auf die Ernennung, Ausbildung, Beförderung und Disziplinarbehandlung von Justizbediensteten, und eine hinreichende Unparteilichkeit und Rechenschaftspflicht dieser Gremien sicherzustellen. Die EU fordert Kroatien ferner auf, die uneingeschränkte Anwendung des Ethikkodex zu gewährleisten und die Effizienz des Vermögensoffenlegungssystems für Richter und Staatsanwälte, einschließlich der systematischen Überprüfung der Angaben auf Korrektheit, zu verbessern. Die EU hebt hervor, wie wichtig es ist, dass Kroatien in diesem Bereich eine Bilanz vorlegt. Die EU fordert Kroatien auf, die Veröffentlichung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen und den Zugang dazu sowohl im Interesse der Entwicklung der Rechtsprechung und einer kohärenten gerichtlichen Praxis als auch im Hinblick auf eine breitere öffentliche Verbreitung zu verbessern.

Professionalität und Kompetenz

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen über die *Professionalität und Kompetenz* der Justiz und insbesondere von den Maßnahmen zum Aufbau der Rechtsakademie, einschließlich des neuen unabhängigen Status der Akademie und der Pläne für ihre Kapazitätserhöhung und ihre dauerhafte Unterbringung. Die EU fordert Kroatien auf, die Unabhängigkeit der Rechtsakademie in der Praxis zu garantieren, die Aus- und berufsbegleitende Weiterbildung unter anderem auch in Fragen des EU-Rechts zu verbessern, die einschlägigen Ausbildungseinrichtungen zu stärken, wozu auch eine Personalaufstockung gehört, und sicherzustellen, dass die geplante Staatliche Schule für Justizbedienstete ihre Aufgabe effizient erfüllt.

Effizienz

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen bezüglich der *Effizienz* der Justiz, insbesondere der Verringerung des Rückstaus der vor den Gerichten anhängigen Verfahren, des Verfahrens zur Rationalisierung des Gerichtsnetzes, der Einführung von IT-Systemen, der Pläne für eine Reform des Vollstreckungsverfahrens und der Einführung eines Gerichtsvollziehersystems. Die EU stellt fest, dass der Rückstau der vor den Gerichten anhängigen Verfahren weiterhin beträchtlich ist, insbesondere bei Altfällen, und dass nach wie vor Probleme hinsichtlich der Verfahrensdauer bestehen. Sie fordert Kroatien auf, seine Bemühungen um eine beträchtliche Verringerung des Rückstaus der vor Gerichten aller Gerichtsbarkeiten anhängigen Verfahren fortzusetzen und ein einheitliches und umfassendes System zur statistischen Überwachung der Fallbearbeitung bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen und dabei unter anderem sicherzustellen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den verschiedenen Arten von Verfahren angemessen überwacht werden kann. Die EU weist darauf hin, dass den Gerichten ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können, und fordert Kroatien auf, seine Bemühungen zur Durchführung der funktionellen und physischen Zusammenlegung von Amtsgerichten und Strafgerichten sowie Staatsanwaltschaften zu beschleunigen und einen klar umrissenen Plan zur Straffung der Komitats- und Handelsgerichte festzulegen.

Die EU fordert Kroatien auf, für spürbare Verbesserungen bei der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zu sorgen, auch bevor das geplante neue Vollstreckungssystem eingeführt wird. Sie weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich reformiert wird. Die EU nimmt Kroatiens Pläne hinsichtlich der alternativen Streitbeilegung (ADR) zur Kenntnis und ermutigt Kroatien, im Hinblick auf eine größere Effizienz der Justiz dafür zu sorgen, dass die ADR angemessen in Anspruch genommen wird. Größere Aufmerksamkeit sollte der außergerichtlichen Mediation gelten; ferner sollte darauf geachtet werden, dass die gerichtliche Mediation sich in Bezug auf die Leistungsindikatoren für Richter nicht kontraproduktiv auswirkt. Die EU unterstreicht die Bedeutung weiterer Verbesserungen am System der Justizaufsicht, wozu auch eine Personalaufstockung gehört, sowie einer stärkeren Transparenz bei der Aufsicht über die Staatsanwaltschaften. Die EU fordert Kroatien auf, sicherzustellen, dass die erforderlichen Vorschriften angenommen, Ausbildungsmaßnahmen angeboten und die sonstigen Vorbereitungen abgeschlossen werden, damit die neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf die Änderungen der gerichtlichen Voruntersuchung und die Übertragung der Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft uneingeschränkt angewandt werden können.

Kriegsverbrechen

Die EU nimmt die von Kroatien bereitgestellten Informationen über die im Land durchgeführten Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit *Kriegsverbrechen* zur Kenntnis. Sie hält weitere Fortschritte in diesem Bereich für wichtig, nicht nur damit der Gerechtigkeit in Kroatien Genüge getan wird, sondern auch um die Versöhnung in Kroatien und in der Region zu fördern. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU Kroatien, die Frage der in den 90er Jahren während des Konflikts vermisst gemeldeten Personen weiterzuverfolgen. Im Hinblick auf die vielen nicht untersuchten und ungeahndeten Straftaten aus den 90er Jahren hebt die EU hervor, dass der Straflosigkeit ein Ende bereitet und der Widerstand auf lokaler Ebene gegen die Untersuchung und Verfolgung bestimmter Straftaten überwunden werden muss. In diesem Zusammenhang ermutigt die EU Kroatien, die Ermittlungsressourcen effizient einzusetzen, damit die schwersten und besonders heiklen Fälle untersucht werden, und in vollem geeignetem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Fälle von den örtlichen Gerichten auf spezielle Kammern für Kriegsverbrechen zu übertragen.

Darüber hinaus fordert die EU Kroatien auf, den Nachweis zu erbringen, dass es keine Befangenheit bei Kriegsverbrechensverfahren mehr gibt, und eine unparteiische Verfahrensbearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sicherzustellen; dazu zählt auch, dass Ermittlungen nach Vorrang durchgeführt werden und ein einheitlicher Standard für die strafrechtliche Verantwortlichkeit angewandt wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwendet werden, dass die Justizstaatsanwaltschaftliche Vorgaben in Bezug auf Kriegsverbrecherverfahren einheitlich anwendet und dass Diskrepanzen bei Anklageerhebung und Aburteilung bei ähnlichen Verbrechen beseitigt werden. Die EU fordert Kroatien auf, sicherzustellen, dass Angeklagte systematisch einen angemessenen, vom Gericht benannten Rechtsbeistand erhalten und ausreichende Zeugenschutzmaßnahmen angewandt werden.

Die EU fordert Kroatien ferner auf, seinen Aktionsplan für die Nachprüfung von Abwesenheitsurteilen umzusetzen, wozu auch die Umsetzung der neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren und der Rückgriff auf andere Rechtsmittel wie Revision gehört, wodurch sichergestellt wird, dass sowohl Wiederaufnahmeanträge als auch Wiederaufnahmeverfahren von allen einschlägigen Justizbehörden ordnungsgemäß und unparteilich bearbeitet werden. Die EU nimmt die Arbeit Kroatiens an der Einrichtung einer Datenbank über alle Fälle von Kriegsverbrechen zur Kenntnis. Die EU fordert Kroatien auf, diese Datenbank zu vervollständigen und sie – auch auf regionaler Ebene – zu einem effizienten, operativen Instrument zu machen, das einen Beitrag zur Verfolgung von Kriegsverbrechen leistet.

Justizreform

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens über die laufende *Justizreform* und insbesondere von der Zusage Kroatiens, den Aktionsplan der Justizreformstrategie vom Juni 2008 sowie die geplante aktualisierte Fassung dieses Dokuments uneingeschränkt umzusetzen. Sie hebt hervor, dass Kroatien seine Strategie und seinen Aktionsplan für die Justizreform aktualisieren und eine Bilanz ihrer tatsächlichen Umsetzung erstellen muss, wozu auch gehört, dass für ausreichende institutionelle Kapazitäten zur Durchführung der Justizreformen einschließlich der Überprüfung im Anschluss an die Gesetzgebung gesorgt wird. Die EU fordert Kroatien auf, die laufende interne Neuorganisation des Justizministeriums voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass ausreichend Personal vor allem in den Hauptreformbereichen zur Verfügung steht und eine effiziente Abstimmung zwischen allen betroffenen Gremien erfolgt. Sie unterstreicht, dass für die Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds und insbesondere für das Operative Programm für den Ausbau der institutionellen Kapazitäten, das die Justizreform und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen betrifft, rechtzeitig Vorbereitungen getroffen werden müssen.

ii) **Korruptionsbekämpfung**

Politische Strategie und nationale Institutionen

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens über die institutionellen Regelungen, die für die Koordinierung, Durchführung und Überwachung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen getroffen wurden, insbesondere von der kürzlich erfolgten Aufwertung der Korruptionsbekämpfungskommission, die nunmehr direkt der Premierministerin untersteht. Die EU betont, wie wichtig es ist, dass die Rechenschaftspflicht und die Effizienz der Justiz und der Verwaltung bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption weiterhin auf hoher Ebene überwacht werden.

Die EU unterstreicht, dass Kroatien seine nationale Strategie und seinen Aktionsplan für Korruptionsbekämpfung umsetzen und einen stabilen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung gewährleisten muss. Vor allem sollte Kroatien für ein effizientes institutionelles Koordinierungsverfahren für die Umsetzung und Überwachung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sorgen sowie insbesondere die Koordinierungsstruktur im Justizministerium weiter ausbauen und die Kapazitäten und Leistungsfähigkeit des Verwaltungsministeriums verbessern, da diesem Ministerium nach der Strategie und dem Aktionsplan für Korruptionsbekämpfung weitreichende Aufgaben zufallen.

Die EU stellt ferner fest, dass der Nationale Rat für die Überwachung der Korruptionsbekämpfungsstrategie eine zunehmend proaktive Rolle spielt. Sie empfiehlt, bei der Überwachung der Umsetzung der Strategie weiter so proaktiv zu verfahren und insbesondere auch Maßnahmen zur Korrektur der Strategie und des Aktionsplans vorzuschlagen und regelmäßig öffentliche Debatten über die Korruptionsprobleme anzustoßen. Außerdem fordert die EU die kroatische Regierung auf, regelmäßig Aufklärungskampagnen über Korruption, ihre Gründe, die verschiedenen Schweregrade und die mit ihr verbundenen Gefahren zu veranstalten, in die alle betroffenen Einrichtungen sowie die Zivilgesellschaft in koordinierter Weise einbezogen werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Kroatien beabsichtigt, eine Wirkungsanalyse zu seiner Korruptionsbekämpfungsstrategie vorzunehmen sowie diese Strategie und den dazugehörigen Aktionsplan zu aktualisieren und dabei den Schwerpunkt mehr auf Präventivmaßnahmen zu legen, etwa auf die Vermeidung von Interessenkonflikten, die Steigerung der Integrität und Transparenz in der staatlichen Verwaltung und die Verbesserung der Rechtsvorschriften über die Finanzierung der politischen Parteien. Sie betont, dass es zuverlässiger statistischer Daten bedarf und dass Kapazitäten zur Erstellung von Wirkungsanalysen zu politischen Maßnahmen bereitgestellt werden müssen. Die EU unterstreicht, dass diese Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene sowie der Aktionsplan zur Bekämpfung der Korruption in staatseigenen Unternehmen tatsächlich durchgeführt werden müssen, um vor allem die politische Einflussnahme zu unterbinden und die unabhängige Aufsicht und Kontrolle zu verbessern.

Nationaler Rechtsrahmen

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens über seinen nationalen Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung. Sie fordert Kroatien auf, diesen Rahmen weiter zu verbessern, um dessen Wirksamkeit zu steigern. Insbesondere fordert sie Kroatien auf, seine geltenden Rechtsvorschriften über die Finanzierung der politischen Parteien vollständig zu überarbeiten und zu verbessern, so dass unter anderem auch Wahlkampagnen erfasst und die Transparenz und die unabhängige Aufsicht gestärkt werden. Die EU fordert Kroatien auf, dabei die jüngsten Empfehlungen der GRECO uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Die EU empfiehlt Kroatien zudem, das Gesetz über das Amt für die Prävention von Korruption und organisierter Kriminalität (USKOK), auch in Bezug auf die derzeit begrenzte Zuständigkeit für Steuerbetrugsfälle, weiter zu präzisieren. Sie stellt zudem fest, dass der Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität Lücken aufweist. Sie ruft Kroatien auf, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Privatsektor zu ergreifen, von der Möglichkeit, juristische Personen wegen Korruption strafrechtlich zu verfolgen, uneingeschränkt Gebrauch zu machen, jeden einzelnen Fall von Geldwäsche strafrechtlich zu verfolgen und Verstößen gegen Artikel 300 des Strafgesetzbuches (unterlassene Anzeige einer Straftat) nachzugehen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen betreffend Artikel 82 der Strafprozessordnung und fordert Kroatien auf, geeignete institutionelle Regelungen für eine ordnungsgemäße Verwaltung der im Rahmen von Strafverfahren eingezogenen Vermögenswerte einzuführen.

Die EU unterstreicht, dass die Transparenz, Effizienz und Integrität in der öffentlichen Verwaltung, die eine der Säulen des Korruptionsbekämpfungsrahmens darstellt, gesteigert werden müssen. Diesbezüglich fordert sie Kroatien auf, konkrete Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, für eine fortgesetzte Schulung des Personals zu sorgen und die für die vollständige Anwendung des Gesetzes über allgemeine Verwaltungsverfahren erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen bzw. zu ändern und umzusetzen, damit Transparenz, Objektivität, Klarheit, Effizienz und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Die EU fordert Kroatien zudem auf, die Rechtsvorschriften für den Zugang zu Informationen und Verfahren im Interesse größerer Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass Ethik- und Integritätsregeln in der öffentlichen Verwaltung besser befolgt und dass die Aktionspläne für Korruptionsbekämpfung in den staatseigenen Unternehmen umgesetzt werden. Die EU unterstreicht ferner, dass der öffentliche Dienst depolitisiert und die Rechtsgrundlage für den Aufbau eines professionellen öffentlichen Dienstes vervollständigt werden muss, indem ein neues Besoldungssystem eingeführt wird, das gewährleistet, dass Beförderungen aufgrund der Verdienste erfolgen, das Leistungsanreize bietet und das der Abwanderung von qualifiziertem Personal entgegenwirkt und auf diese Weise die Korruptionsgefahr weitestgehend ausschaltet.

Sie hebt ferner hervor, dass bei der Verhinderung von Interessenkonflikten erhebliche Verbesserungen erzielt werden müssen, und fordert Kroatien auf, ein angemessenes System zur Verhinderung und Sanktionierung von Interessenkonflikten auf allen Ebenen einzuführen und eine Bilanz über seine Umsetzung zu erstellen; hierzu zählt, dass die Kommission für Interessenkonflikte mehr fachliche und verwaltungstechnische Unterstützung erhält, damit sie effizient arbeiten kann, dass schriftliche Auslegungsleitlinien herausgegeben und dass Beamte aller einschlägigen staatlichen Stellen in Bezug auf Interessenkonflikte geschult werden, damit das Personal proaktiv auf diese Leitlinien (Ethikkodex/Verhaltenskodex) hingewiesen wird. Die EU fordert Kroatien überdies auf, ein angemessenes System für die Kontrolle und Überprüfung der Erklärungen von Beamten und Richtern zu ihren Vermögensverhältnissen einzuführen, das auch abschreckende Sanktionen für Verstöße vorsieht.

Internationaler Rechtsrahmen und Institutionen

Die EU stellt fest, dass Kroatien inzwischen die Angleichung an sämtliche einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente in diesem Bereich vollzogen hat. Die EU fordert Kroatien auf, diese Rechtsinstrumente umzusetzen und nach einem multidisziplinären Konzept Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption einzuführen. Sie nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens über die Einrichtung eines sogenannten vertikalen USKOK-Systems in Kroatien, das aus dem USKOK selbst, der staatlichen Polizeistelle zur Bekämpfung der Korruption und organisierten Kriminalität (PNUSKOK) sowie speziellen Kammern für Korruptionsbekämpfung an den Kreisgerichten Zagreb, Split, Osijek und Rijeka besteht. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung dieser kürzlich eingeführten institutionellen Regelungen gerade erst begonnen hat. Sie stellt zudem fest, dass nur die erstinstanzlichen Gerichte über Korruptionsbekämpfungskammern verfügen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die EU, dass Kroatien eine Bilanz über die effektive Ermittlung, Strafverfolgung und Gerichtsurteile in Fällen der organisierten Kriminalität und Korruption, ungeachtet ihres Ausmaßes, erstellen muss, und zwar auch in anfälligen Sektoren wie dem öffentlichen Beschaffungswesen. Sie ruft Kroatien auf, dafür Sorge zu tragen, dass das USKOK, die Polizei und die Gerichte wirklich effizient gegen Fälle der Korruption und der organisierten Kriminalität vorgehen, wobei vor allem die Zusammenarbeit der Behörden – insbesondere der Strafverfolgungsbehörden – verbessert werden muss, und zwar in erster Linie was die finanzielle Zusammenarbeit und die Datenverarbeitung anbelangt; dabei sollten entsprechende Vereinbarungen und Kooperationsprotokolle geschlossen und umgesetzt werden. Die EU fordert Kroatien außerdem zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit auf, insbesondere im Hinblick auf die organisierte Kriminalität, wobei unter anderem der Informationsaustausch auf Grundlage internationaler Übereinkünfte zu verbessern ist.

Die EU appelliert an Kroatien, die Kapazitäten des USKOK auszubauen, da das Amt im Rahmen der Strafprozessordnung inzwischen mehr Aufgaben wahrzunehmen hat. Sie fordert Kroatien auf, dafür zu sorgen, dass USKOK, PNUSKOK und andere Korruptionsbekämpfungsstellen über die erforderliche Unabhängigkeit verfügen, damit sie ihre Aufgaben effizient und ohne unzulässige Beeinflussung wahrnehmen können. Sie unterstreicht, dass Ermittlungen so umfassend geführt werden müssen, dass allen möglichen Pisten nachgegangen wird, und warnt davor, die Ermittlungen, insbesondere bei politischer Korruption, zu begrenzen, nur um rasch zu einem Ergebnis zu gelangen. Sie stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft zwei Drittel der Korruptionsverfahren einstellt, und ruft Kroatien auf, hier für mehr Transparenz und Kontrolle zu sorgen.

Die EU unterstreicht ferner, dass der Polizei ausreichendes Personal und technische Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen und dass die Effizienz der Polizei gesteigert werden muss, insbesondere auch durch Depolitisierung, ein höheres Maß an Professionalität und Ernennungen aufgrund von Leistung, Verbesserung der Spezialkenntnisse – insbesondere in Bezug auf Finanzkriminalität – und eine engere Zusammenarbeit zwischen PNUSKOK, Steuerbehörden, Zoll und Polizei einschließlich Finanzpolizei. Sie fordert Kroatien auf, ausreichende Mittel für den Ausbau der vier PNUSKOK-Regionalbüros bereitzustellen.

Die EU ruft Kroatien auf, die Kapazitäten der Gerichte für die Bearbeitung von Fällen der Korruption und organisierten Kriminalität, insbesondere in personeller und logistischer Hinsicht, aufzustocken und sicherzustellen, dass abschreckende Sanktionen verhängt werden. Sie fordert Kroatien auf, prioritäre Fristen für die Veröffentlichung von schriftlichen Urteilsbegründungen einzuführen.

Sie ruft Kroatien ferner auf, dafür zu sorgen, dass ausreichende Statistiken geführt werden, damit die Fallbearbeitung in allen Phasen des Ermittlungs-/Gerichtsverfahrens wirksam überwacht werden kann.

iii) **Grundrechte**

Allgemeines

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens zu den Grundrechten. Sie fordert Kroatien auf, sich weiter um eine Verbesserung der Menschenrechtslage zu bemühen, insbesondere was die Nichtdiskriminierung, Verfahrensgarantien, Rechte von Minderheiten angehörenden Personen und kulturelle Rechte sowie den Schutz personenbezogener Daten betrifft, und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen.

Menschenrechte

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens zu den Menschenrechten. Sie nimmt insbesondere Kenntnis von Kroatiens Plänen in Bezug auf die *Haftbedingungen* und vor allem von der geplanten Aufstockung der Kapazitäten in den Strafvollzugsanstalten. Sie fordert Kroatien auf, diese und andere Maßnahmen gegen die Überbelegung in den Haftanstalten fortzuführen und vor allem die neue Bewährungsregelung nach dem Bewährungsgesetz vom Januar 2010 uneingeschränkt umzusetzen. Sie betont, dass die Haftbedingungen einen der wichtigsten Faktoren für den Aufbau eines gegenseitigen Vertrauens in das jeweilige Rechtssystem darstellen. Was die *freie Meinungsäußerung* betrifft, so fordert die EU Kroatien auf, seine Pläne in diesem Bereich umzusetzen und sicherzustellen, dass die EU-Normen eingehalten werden. Die EU betont, dass die freie Meinungsäußerung sowie die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit Grundwerte der EU darstellen. Sie fordert Kroatien auf, besonders darauf zu achten, dass Einschüchterungsversuche und Gewaltakte gegen Journalisten, vor allem gegen Journalisten, die Fälle der Korruption oder der organisierten Kriminalität recherchieren, untersucht und strafrechtlich verfolgt werden. Überdies fordert sie Kroatien auf, dafür Sorge zu tragen, dass weder auf nationaler noch auf kommunaler Ebene Druck auf Verleger oder Journalisten ausgeübt wird.

Was den *Kampf gegen Diskriminierung und aus Hass verübte Verbrechen* betrifft, so unterstreicht die EU, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften uneingeschränkt anzuwenden sind und sichergestellt sein muss, dass die Strafverfolgungsbehörden in solchen Fällen effektiv handeln. Sie fordert Kroatien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um das Amt des Bürgerbeauftragten – die zentrale Stelle, die für die Umsetzung des Antidiskriminierungsgesetzes zuständig ist – zu stärken; insbesondere müssen ihm ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie weist auch darauf hin, dass die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten uneingeschränkt und angemessen umgesetzt werden müssen.

Die EU fordert Kroatien auf, seine nationalen Pläne für Kinder- und Frauenrechte sowie Menschen mit Behinderung weiter umzusetzen, dafür zu sorgen, dass weiterhin vorhandene Mängel behoben werden, und die personellen und finanziellen Kapazitäten des Amtes für Menschenrechte, des Kinder- und des Frauenbeauftragten sowie des Beauftragten für Menschen mit Behinderung aufzustocken.

Verfahrensgarantien

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens in Bezug auf Verfahrensgarantien. Sie stellt fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach wie vor Verstöße gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren und hinsichtlich der Dauer der Verfahren – auch der Vollstreckungsverfahren – feststellen muss. Die EU fordert Kroatien auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, dass im innerstaatlichen Rechtssystem wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um ungebührliche Verzögerungen in Gerichtsverfahren zu verhindern. Was das *Recht auf ein faires Verfahren* und den Zugang zur Justiz anbelangt, so weist die EU darauf hin, dass die Anwendung des Gesetzes über Prozesskostenhilfe verbessert werden muss, unter anderem auch durch einfachere Auftragsverfahren und den Abbau der Diskrepanz zwischen der Höhe der Prozesskostenhilfe und den üblichen Anwaltshonoraren. Ferner fordert die EU Kroatien auf, für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Anwendung der Prozesskostenhilferegelung zu sorgen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Ferner nimmt die EU Kenntnis von den Plänen Kroatiens für eine Reform der Verwaltungsjustiz auf der Grundlage des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten. Diese schließen eine zweizügige Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Einstufung des Verwaltungsgerichts als ordentliches Gericht im Sinne des Artikels 6 EMRK und des Artikels 47 der Grundrechtecharta ein. In diesem Zusammenhang unterstreicht die EU auch die Bedeutung einer umfassenderen Verwaltungsreform unter anderem durch die uneingeschränkte Umsetzung des Gesetzes über allgemeine Verwaltungsverfahren.

Achtung und Schutz der Rechte von Minderheiten und kultureller Rechte

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Kroatiens über Maßnahmen zum *Schutz von Minderheiten* einschließlich des Aktionsplans zur Umsetzung des Verfassungsakts über die Rechte der nationalen Minderheiten (CARNM).

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass Kroatien Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Schutzes von Minderheiten trifft, insbesondere der Minderheiten der Serben und der Roma, die mit besonderen Problemen konfrontiert sind. Die EU fordert Kroatien auf, die Umsetzung des CARNM zu verbessern, um insbesondere hinsichtlich der unzureichenden Vertretung von Minderheiten in der staatlichen Verwaltung sowie in Justiz und Polizei tätig zu werden. In diesem Zusammenhang wird Kroatien ersucht, regelmäßig über die Umsetzung der vom Ministerium für öffentliche Verwaltung koordinierten Einstellungspläne zu berichten und – unter anderem auch durch eine verbesserte Überwachung der Durchführung – dafür zu sorgen, dass konkrete Ergebnisse erzielt werden. Die EU nimmt Kenntnis von den vorgelegten Informationen über die Räte für nationale Minderheiten, die auch auf lokaler Ebene bestehen. Diesbezüglich ersucht die EU Kroatien, mit entsprechenden Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Räte wirksam tätig sein können; dies gilt auch für die Haushaltsautonomie der lokalen Räte für nationale Minderheiten.

Die EU fordert Kroatien ferner auf, einen breiteren Ansatz zur Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten zu verfolgen und unter anderem eine Strategie zur Beseitigung der Diskriminierung von Minderheiten in dem vom CARNM nicht erfassten Teil des öffentlichen Sektors zu verabschieden. Es sollte ferner darauf geachtet werden, dass der Zugang der Angehörigen von Minderheitengruppen zu den sozialen Rechten gewährleistet ist. Die EU fordert Kroatien auf, die Sensibilisierungsmaßnahmen für Angehörige nationaler Minderheiten hinsichtlich der ihnen zustehenden Rechte fortzuführen und Maßnahmen zu treffen, um bei den Angehörigen von Minderheitengruppen – unter anderem durch mehr Transparenz und Dialog – Vertrauen in die Minderheitenpolitik der Regierung aufzubauen. Die EU fordert Kroatien ferner auf, die Durchführung der Strategie und des Aktionsplans für den Schutz und die Integration der Roma insbesondere mit Blick auf Beschäftigung, Bildung und Wohnraum fortzuführen und für die erforderliche Mittelausstattung zu sorgen.

Die EU betont, dass auf den Konflikt in den 1990er Jahren zurückgehende, bisher ungelöste *Flüchtlingsprobleme* geklärt werden müssen. In diesem Zusammenhang weist die EU auf die besondere Bedeutung einer Verbesserung des Umfelds für die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der Rückkehrer und eine Erleichterung der Aufnahme durch die Aufnahmegemeinschaften hin.

Die EU ersucht ferner um die vollständige Durchführung des kroatischen Aktionsplans zum Programm für die Bereitstellung von Wohnraum für rückkehrwillige Flüchtlinge und Personen, die vor dem Krieg über Wohn- und Eigentumsrechte verfügten; hierzu gehört auch die Verwirklichung der Zielvorgaben für 2008 und 2009 für die Bereitstellung von Wohnraum sowohl innerhalb als auch außerhalb der besonderen Problemzonen. Die EU ersucht Kroatien, bei der Bereitstellung von Wohnraum für alle anderen erfolgreichen Wohnraumbewerber auf der Grundlage eines Plans mit vollständiger Kostenkalkulation wesentliche Fortschritte zu erzielen. Sie fordert Kroatien nachdrücklich zu einem behutsamen Vorgehen beim Umgang mit unbewohnt gebliebenen Wohnungen auf und betont, dass alle Neuzuweisungen solcher Wohnungen auf der Grundlage vorher festgelegter fairer Kriterien erfolgen sollten, die gegebenenfalls auch eine enge Zusammenarbeit mit dem UNHCR einschließen. Ferner ersucht die EU Kroatien, die Bearbeitung von Widersprüchen gegen abgelehnte Anträge auf Wiederaufbau von Wohnraum zu intensivieren, den Rückstand bei den bereits eingelegten Rechtsmitteln abzuarbeiten und nennenswerte Fortschritte in Bezug auf den Wiederaufbau der übrigen Immobilien zu erzielen.

Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass bei der *Konvalidierung* von Entscheidungen und individuellen Verwaltungsakten in Bezug auf Rentenansprüche und damit verbundene Ansprüche weitere Fortschritte erzielt werden. Sie ersucht Kroatien, Anträge ohne Verzug zu bearbeiten und für ausreichende Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen zu sorgen, um eine einheitliche Anwendung objektiver Kriterien durch die örtlichen Rentenstellen zu gewährleisten.

Die EU weist darauf hin, dass Kroatien die Genauigkeit der statistischen Überwachung aller Aspekte des Prozesses der Rückkehr der Flüchtlinge verbessern muss.

In Anbetracht der bedeutenden regionalen Dimension der Flüchtlingsfragen und der Verpflichtung Kroatiens zu gutnachbarlichen Beziehungen fordert die EU Kroatien auf, sich aktiv an den regionalen Prozessen zur Regelung der noch offenen Flüchtlingsfragen einschließlich der verloren gegangenen Wohn- bzw. Eigentumsrechte zu beteiligen.

Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die EU fordert Kroatien auf, Maßnahmen zur Erhöhung der Toleranz in der Gesellschaft und zur Aussöhnung zwischen den ethnischen Gruppen zu ergreifen. Kroatien sollte insbesondere eine tolerante Haltung gegenüber der serbischen Minderheit fördern und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Menschen treffen, die möglicherweise immer noch Opfer von Drohungen oder diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen sind. Das Land sollte ferner Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergreifen, unter anderem über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildungsmaßnahmen – auch durch eine Überprüfung der Rolle des Unterrichtswesens –, die Medien und eine angemessene Reaktion auf politischer Ebene und auf Ebene der Strafverfolgung bei rassistisch motivierten Vorfällen. Die EU ersucht um die Schließung der noch bestehenden Lücken im Rechtsrahmen, unter anderem auch dadurch, dass eine Änderung des Gesetzes zu Straftatbeständen zwecks Aufnahme von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder aus anderen Gründen in Betracht gezogen wird.

Schutz personenbezogener Daten

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Kroatiens, den Schutz personenbezogener Daten an den Besitzstand anzugleichen. Diesbezüglich ersucht die EU Kroatien, die Fähigkeiten der Datenschutzstelle im Hinblick auf die Durchführung ihrer Überwachungstätigkeit zu verbessern.

iv) Rechte der Unionsbürger

Aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Kroatiens, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder der lokalen und regionalen Selbstverwaltungsgremien bis Ende 2010 verabschiedet wird und Änderungen an den einschlägigen Verfassungsbestimmungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen in Kroatien durch Unionsbürger mit Wohnsitz in Kroatien vorgenommen werden.

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Kroatiens, das Ausländergesetz zu ändern, um dessen Bestimmungen vollständig an die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, anzugleichen, ferner nimmt sie Kenntnis von den Plänen Kroatiens, für Beamte die erforderliche Schulung in der Anwendung dieser Bestimmungen vorzusehen.

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage Kroatiens, dass das Gesetz über auswärtige Angelegenheiten 2011 geändert wird und dass die einschlägigen Durchführungsverordnungen erlassen werden, so dass Kroatien in der Lage sein wird, Unionsbürgern gemäß dem Beschluss 95/553/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1995 über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schutz zu gewähren und den Beschluss 96/409/GASP der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises anzuwenden.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Kroatiens stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass Kroatien insbesondere hinsichtlich der oben dargelegten Aspekte weitere Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand im Rahmen des Kapitels "Justiz und Grundrechte" machen muss – dieses Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden kann, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Justizwesen

Kroatien aktualisiert seine Strategie zur Reform der Justiz und den entsprechenden Aktionsplan und sorgt für eine wirksame Umsetzung:

- Kroatien stellt ausreichende institutionelle Kapazität zur Steuerung der Justizreformen bereit, was auch eine Überprüfung im Anschluss an die Gesetzgebung einschließt.

Kroatien verstärkt die Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Unparteilichkeit und Professionalität der Justiz:

- Kroatien erstellt eine Bilanz über die Einstellung und Ernennung von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtspräsidenten ausgehend von der Anwendung gesetzlich verankerter einheitlicher, transparenter, objektiver und landesweit geltender Kriterien; dazu zählt auch, dass die Staatliche Ausbildungsanstalt für Richter und Staatsanwälte effektiv den Betrieb aufnimmt.
- Kroatien reformiert und stärkt den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat (auch durch die Wahl beruflich qualifizierter Mitglieder durch Gleichgestellte), so dass diese Gremien professionell, unparteilich und ohne Einmischung aus der Politik oder von anderer Seite ihre Kernaufgaben wahrnehmen können, die insbesondere in der Durchführung von Disziplinarverfahren bei Ernennung von Richtern und Staatsanwälten sowie in der Laufbahnplanung und der Durchführung von Disziplinarverfahren im Falle von Richtern und Staatsanwälten bestehen.

Kroatien verbessert die Effizienz des Justizwesens:

- Kroatien sorgt für eine erhebliche Verringerung des Rückstaus der vor den Gerichten anhängigen Verfahren, insbesondere bei alten Zivil- und Strafsachen sowie Vollstreckungsentscheidungen, und setzt geeignete rechtliche und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung ungebührlicher Verzögerungen in Gerichtsverfahren um; darunter die Einführung neuer Vollstreckungsmethoden, die gewährleisten, dass Gerichtsentscheidungen innerhalb angemessener Fristen vollstreckt werden können, der verstärkte Rückgriff auf alternative Streitbeilegungsverfahren und die Vereinfachung der diesbezüglichen Mechanismen sowie die Erstellung einer Bilanz der Anwendung der neuen Strafprozessordnung und der neuen Zivilprozessordnung.

- Kroatien erzielt Fortschritte bei der materiellen Infrastruktur und der IT-Ausstattung der Gerichte, der beschleunigten Einführung von Verwaltungssystemen für Rechtssachen (insbesondere das Integrierte Verwaltungssystem für Rechtssachen) sowie der Einrichtung eines einheitlichen statistischen Systems für die Überwachung der bei allen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden laufenden Verfahren und führt die Fallzuweisung nach dem Zufallsprinzip bei allen Gerichten ein.
- Kroatien setzt die Straffung des Gerichtswesens in Bezug auf die Amtsgerichte und die Strafgerichte fort, wobei das Land einen effizienten Geschäftsbetrieb der zusammengelegten Gerichte gewährleistet, und legt eindeutig dar, welche logistischen und finanziellen Mittel zur Vollendung des Prozesses der Straffung des Gerichtswesens auf lange Sicht aufgewendet werden sollen; Kroatien stellt einen präzisen Plan zur Straffung des Gerichtswesens in Bezug auf die Komitats- und die Handelsgerichte auf.

Kroatien verbessert die Bearbeitung der Fälle der im Inland begangenen Kriegsverbrechen:

- Kroatien erstellt einen Bericht über die unparteiliche Durchführung von Kriegsverbrechensverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte und sorgt mit wirksamen Maßnahmen für eine Lösung des Problems der Straflosigkeit, indem die ordnungsgemäße Ermittlung und Verfolgung von bisher nicht untersuchten und nicht verfolgten Verbrechen gewährleistet wird, was auch die Verabschiedung und Durchführung einer eindeutigen Strategie, in der unter anderem auf regionale Diskrepanzen innerhalb des Landes eingegangen wird, und ein fortgesetztes Engagement auf bilateraler und regionaler Ebene einschließt.
- Kroatien führt seinen Aktionsplan für die Nachprüfung von Abwesenheitsurteilen durch und setzt die neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren und den Rückgriff auf andere Rechtsmittel wie Revision um, wodurch gewährleistet wird, dass Wiederaufnahmeanträge und Wiederaufnahmeverfahren von allen einschlägigen Justizbehörden ordnungsgemäß und unparteilich bearbeitet werden.

Bekämpfung der Korruption

Kroatien erstellt eine Bilanz der wesentlichen Ergebnisse auf der Grundlage effizienter, effektiver und unvoreingenommener Ermittlung, Strafverfolgung und Gerichtsurteile bei Straftaten der organisierten Kriminalität und bei Korruptionsstraftaten auf allen Ebenen, einschließlich der höchsten Ebene, und in anfälligen Sektoren wie dem öffentlichen Beschaffungswesen:

- Kroatien verstärkt die operativen Fähigkeiten des USKOK, unter anderem auch durch Ausdehnung seines Zuständigkeitsbereichs auf Steuerbetrug im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Korruptionsstraftaten, durch Verbesserung des Finanzwissens und durch die Bereitstellung ausreichender Schulungsmaßnahmen und Ressourcen in Anbetracht der neuen Funktion des USKOK im Rahmen des im Juli 2009 eingeführten Systems der Anklageerhebung.
- Kroatien ergreift Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Unabhängigkeit der Polizei, unter anderem auch durch Depolitisierung und ein höheres Maß an Professionalität, verbesserte Spezialkenntnisse – insbesondere in Bezug auf Finanzkriminalität – und eine verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Stellen, dem Finanzsektor und internationalen Partnern; Kroatien wendet die Einziehungsbestimmungen des Artikels 82 des Strafgesetzbuchs effektiv und konsequent an und führt klare Zuständigkeiten und Bestimmungen für die ordnungsgemäße Verwaltung der im Rahmen von Strafverfahren eingezogenen Vermögenswerte ein.
- Kroatien erhöht die Kapazität der Gerichte zur angemessenen Verfahrensbearbeitung; dies gilt auch in personeller und logistischer Hinsicht.

Kroatien erstellt eine Bilanz der verstärkten Präventionsmaßnahmen bei der Bekämpfung der Korruption und bei Interessenkonflikten:

- Kroatien erhöht die Integrität und Transparenz in der öffentlichen Verwaltung und in staats-eigenen Unternehmen, unter anderem auch durch verbesserte Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen und durch eine bessere Umsetzung dieser Rechtsvorschriften, indem die zur vollständigen Anwendung des Gesetzes über allgemeine Verwaltungsverfahren erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, geändert und angewendet werden, indem die Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung in den staatseigenen Unternehmen durchgeführt werden und indem das Personal kontinuierlich weitergebildet wird.

- Kroatien ändert seine derzeitigen Rechtsvorschriften über die Finanzierung der politischen Parteien, unter anderem durch Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf Wahlkampagnen und durch eine Verbesserung der Transparenz und der unabhängigen Aufsicht.
- Kroatien sorgt dafür, dass wirksame Gesetze und Regelungen vorhanden sind, um auf allen Ebenen der öffentlichen bzw. staatlichen Verwaltung Interessenkonflikten vorzubeugen und diese zu sanktionieren und die Erklärungen von öffentlich Bediensteten und Richtern zu ihren Vermögensverhältnissen zu überwachen und zu überprüfen, wozu auch abschreckende Sanktionen bei Verstößen gehören. Kroatien sorgt dafür, dass wirksame Regelungen vorhanden sind, damit Korruption und Verwaltungsmissstände in öffentlichen Einrichtungen gemeldet werden können und dies unterstützt wird.

Grundrechte

Kroatien verstärkt den Schutz der Minderheiten, unter anderem auch durch die effektive Umsetzung des Verfassungsakts über die Rechte der nationalen Minderheiten (CARNM):

- Kroatien ergreift Maßnahmen, um eine spürbare Verbesserung beim Anteil der in den staatlichen Stellen und den lokalen und regionalen Selbstverwaltungskörperschaften sowie in Polizei und Justiz beschäftigten Angehörigen der Minderheiten zu erzielen, und richtet ein wirksames System zur statistischen Beobachtung ein, unter anderem auch durch die Annahme, Durchführung und Überwachung der Einstellungspläne in allen einschlägigen Stellen.
- Kroatien führt eine umfassende Untersuchung über die unzureichende Vertretung der Minderheiten im weiter gefassten öffentlichen Sektor, der nicht unter den CARNM fällt, durch und verabschiedet einen Plan zur Abstellung der festgestellten Mängel.
- Kroatien ergreift Maßnahmen, die auf die Aussöhnung und ein höheres Maß an Toleranz zwischen den Bürgern gerichtet sind, unter anderem auch durch Bildungsmaßnahmen und eine Überprüfung der Rolle des Unterrichtswesens, durch Nutzung der Medien, durch angemessene Reaktionen auf politischer Ebene und auf der Ebene der Strafverfolgung bei Fällen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Kroatien regelt die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr der Flüchtlinge:

- Kroatien führt seinen Aktionsplan zum Programm für die Bereitstellung von Wohnraum für rückkehrwillige Flüchtlinge und Personen, die vor dem Krieg über Wohn- und Eigentumsrechte verfügten, vollständig durch; hierzu gehört auch die Verwirklichung der Zielvorgaben für 2008 und 2009 für die Bereitstellung von Wohnraum sowohl innerhalb als auch außerhalb der besonderen Problemzonen. Kroatien erzielt bei der Bereitstellung von Wohnraum für alle anderen erfolgreichen Wohnraumbewerber auf der Grundlage eines vollständig durchgerechneten Plans wesentliche Fortschritte.
- Kroatien intensiviert die Bearbeitung von Widersprüchen gegen abgelehnte Anträge auf Wiederaufbau von Wohnraum, arbeitet den Rückstand bei den bereits eingelegten Widersprüchen ab und erzielt nennenswerte Fortschritte in Bezug auf den Wiederaufbau der übrigen Immobilien.

Kroatien verbessert den Schutz der Menschenrechte:

- Kroatien verbessert den Zugang zur Justiz, indem es unter anderem die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass ab dem Beitritt der Verwaltungsgerichtshof in rechtlicher wie in praktischer Hinsicht als ordentliches Gericht im Sinne des Artikels 6 der EMRK und des Artikels 47 der Grundrechtecharta gilt, und indem es eine bessere Anwendung des Gesetzes über Prozesskostenhilfe sicherstellt.
- Kroatien erstellt eine Bilanz der Umsetzung des Gesetzes zur Diskriminierungsbekämpfung und des Gesetzes über Hassverbrechen, wobei es dafür sorgt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Fälle effektiv bearbeiten und das Amt des Bürgerbeauftragten gestärkt wird.

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ)

Die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IStGHJ während des gesamten Beitrittsprozesses bleibt im Einklang mit dem vom Rat am 3. Oktober 2005 angenommenen Verhandlungsrahmen eine Voraussetzung für die Fortschritte Kroatiens und somit auch für den vorläufigen Abschluss dieses Kapitels.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen mitverfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie der Verfolgung aller vorgenannten spezifischen Aspekte besondere Aufmerksamkeit schenken wird, damit die Verwaltungskapazität Kroatiens gewährleistet werden kann. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Kroatiens mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Kroatien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Die Konferenz wird daher zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen müssen.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 1. Januar 2010 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.